



Aufnahmevertrag

Zwischen der Ev. Kirchengemeinde Langenhain, vertreten durch die Leitung der Schulkindbetreuung und

Frau/Herrn _____

Anschrift _____

wird folgender Vertrag geschlossen.

Das Kind (Vorname/Name):		geboren am:	
☐ männlich	☐ weiblich	Geburtsort:	
wird ab _____ in die Schulkindbetreuung des ev. Kinder- und Familienhauses Langenhain aufgenommen.			
		Nationalität:	
Schulklasse:	Ich/Wir versichere/n, dass mein/unser Kind bei der folgenden Krankenkasse versichert ist:	Allergien, Medikamente:	Geschwister im Kinder- u. Familienhaus: (Name, Vorname)

→ Bitte legen Sie mit dem vollständig ausgefüllten Vertrag für **beide Elternteile eine Arbeitsbescheinigung** (siehe Vorlage) vor. Dies ist Voraussetzung für die Anmeldung des Kindes.

→ Bitte legen Sie bei **alleinigem Sorgerecht** einen Nachweis hierfür dem Vertrag bei.

Persönliche Daten der Erziehungsberechtigten

	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
geboren am		
Familienstand		
Beruf		
Telefon zu Hause		
Mobiltelefon		
E-Mail Adresse		
Tagsüber erreichbar Telefon		
Bankverbindung:		
Bank:	Kontoinhaber:	
IBAN:	BIC:	

§ 1 Beitragsregelung

Hiermit buchen wir folgendes Modul. Wenn kein Mittagessen gebucht wird, verpflichten sich die Eltern dem Kind täglich ein gesundes Lunchpaket mitzugeben. Erwärmen von Speisen ist nicht möglich. Der Elternbeitrag beträgt monatlich: **(Bitte in der ersten Spalte deutlich den Buchstaben für das Modul ankreuzen!)**

				Beitrag	Mittag	Snack	Getränk
A	Mittagessen ☐ ja ☐ nein	2 Tage 7.15 Uhr – 14.30 Uhr Bitte Wochentage angeben	☐ Mo. ☐ Di. ☐ Mi. ☐ Do. ☐ Fr.	73 €	35 €	-	3,30 €
B	Mittagessen ☐ ja ☐ nein	3 Tage 7.15 Uhr – 14.30 Uhr Bitte Wochentage angeben	☐ Mo. ☐ Di. ☐ Mi. ☐ Do. ☐ Fr.	101 €	52 €	-	3,30 €
C	Mittagessen ☐ ja ☐ nein	5 Tage 7.15 Uhr – 14.30 Uhr		145 €	87 €	-	3,30 €
D	Mittagessen ☐ ja ☐ nein	2 Tage 7.15 Uhr – 15.30 Uhr Bitte Wochentage angeben	☐ Mo. ☐ Di. ☐ Mi. ☐ Do. ☐ Fr.	87 €	35 €	-	3,30 €
E	Mittagessen ☐ ja ☐ nein	3 Tage 7.15 Uhr – 15.30 Uhr Bitte Wochentage angeben	☐ Mo. ☐ Di. ☐ Mi. ☐ Do. ☐ Fr.	123 €	52 €	-	3,30 €
F	Mittagessen ☐ ja ☐ nein	5 Tage 7.15 Uhr – 15.30 Uhr		167 €	87 €	-	3,30 €
G	Mittagessen ☐ ja ☐ nein	2 Tage 7.15 Uhr – 17.00 Uhr Bitte Wochentage angeben	☐ Mo. ☐ Di. ☐ Mi. ☐ Do. ☐ Fr.	109 €	35 €	3,00 €	3,30 €
H	Mittagessen ☐ ja ☐ nein	3 Tage 7.15 Uhr – 17.00 Uhr Bitte Wochentage angeben	☐ Mo. ☐ Di. ☐ Mi. ☐ Do. ☐ Fr.	153 €	52 €	4,00 €	3,30 €
J	Mittagessen ☐ ja ☐ nein	5 Tage 7.15 Uhr – 17.00 Uhr		196 €	87 €	6,50 €	3,30 €
Y	Morgenmodul	3 Tage 7.15 Uhr – 8.15 Uhr Bitte Wochentage angeben	☐ Mo. ☐ Di. ☐ Mi. ☐ Do. ☐ Fr.	16,50 €	-	-	-
Z	Morgenmodul	5 Tage 7.15 Uhr – 8.15 Uhr		27,50 €	-	-	-

Stand 01.01.2025

Die Beiträge, Mittags-, Getränke- und Snackpauschale werden spätestens am 3. Werktag eines Monats per Bankeinzug fällig.

Für Neuaufnahmen wird eine einmalige **Aufnahmegebühr** in Höhe von **20 €** berechnet.

Für **Vertragsänderungen** durch die Eltern, wird eine Gebühr in Höhe von **10 €** erhoben.

Für AG-Teilnahme wird ggf. zusätzlich 3€ pro AG-Stunde berechnet, wenn die AG-Zeit außerhalb der Modulzeit liegt. Dies erfolgt nach vorheriger Abfrage und Information.

§ 2 Beitragsregelungen während Ferien- und Fehlzeiten

Sämtliche oben genannte Kosten sind auf 12 Monate umgelegt. Daher wird auch während der Ferien und bei Fehlen des Kindes der Beitrag eingezogen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Schließung der Schulbetreuung aus dringenden Gründen (z.B. Mitarbeitermangel, wetterbedingt oder sonstige Notsituationen).

§ 3 Beitragszahlungen

Die Beiträge werden von der Evangelischen Regionalverwaltung Oberursel – Kasse der Kirchengemeinde – durch Bankeinzug erhoben. Der Ev. Regionalverwaltungsverband ist mittels öffentlich zugänglicher Information zu den aktuellen Preisen und Gebühren ermächtigt, bis auf Widerruf die Elternbeiträge bei Fälligkeit mittels **SEPA-Verfahren** einzuziehen.



Anschrift: Evangelischen Regionalverwaltung Oberursel | Hohemarkstraße 151 | 61440 Oberursel
Telefon: 06171/8850

Die **Mandats-Referenz-Nummer** wird Ihnen beim Bankeinzug auf Ihrem Kontoauszug mitgeteilt.

Bankgebühren, die Ihre Bank, bedingt durch falsche oder unleserliche Kontoangaben oder nicht ausreichende Deckung des Kontos der Evangelische Regionalverwaltung berechnet, werden Ihnen weiterberechnet.

§ 4 Kündigung/Änderungen

§ 4 a Kündigung

Das Betreuungsangebot beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet jeweils am 31. Juli. (analog dem Schuljahr – vgl. § 1 des Hamburger Abkommens für alle Bundesländer in der Fassung von 27. Oktober 1971).

- 1) In besonderen Fällen kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von **sechs Wochen zum Monatsende** schriftlich gekündigt werden.

Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn:

- a) durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern, eine für den Betrieb der Betreuungseinrichtung unzumutbare Belastung entsteht oder
- b) eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Betreuungseinrichtung zum Wohle des Kindes nicht möglich ist,
- c) sich die Arbeitssituation der Eltern ändert (z.B. Arbeitslosigkeit, Elternzeit),
- d) Änderungen des Beitrages bzw. der Öffnungszeiten seitens der Einrichtung vorgenommen werden.

- 2) Für Kinder des 4. Schuljahres endet der Vertrag automatisch mit dem Verlassen der Wilhelm-Busch-Schule. Eine vorzeitige Kündigung ist bis zum 31.01. (Ende des 1. Halbjahres) des jeweiligen Schuljahres möglich.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 4 b Moduländerungen

Vertragsänderungen sind mit einer Frist von **vier Wochen zum Monatsende** mit dem entsprechenden Formular möglich. Bei Erhöhung der Betreuungszeit sind aktuelle Arbeitsbescheinigungen beizufügen, die die Vertragsänderung rechtfertigen. Für jede Vertragsänderung wird eine Bearbeitungsgebühr von **10 € Gebühr** erhoben.

§ 4 c Erhöhung der Modulzeiten bei Nichteinhalten der Endzeiten

Bei wiederholter Verspätung bei der Abholung der Kinder, wird ein erhöhter Betreuungsbedarf erkannt und der bisherige Vertrag nach einem Elterngespräch mit der Leitung um die nächsthöhere Modulzeit verändert. Die Verspätungen müssen durch die Mitarbeitenden protokollarisch festgehalten sein und können auf Wunsch der Eltern bei der Leitung eingesehen werden. Gleichzeitig wird die zusätzlich betreute Zeit zusätzlich im nächsten Monats-Bankeinzug berechnet. (15€/ Stunde)

§ 4 d Änderung familiäre Situation

Hiermit verpflichten wir uns, der Leitung der Schulbetreuung, Änderungen unserer familiären Situation, wie zum Beispiel Elternzeit oder vorübergehende Arbeitslosigkeit, in der Sie Ihr Kind zu Hause betreuen können, mitzuteilen. Für diesen Zeitraum werden wir Ihren Vertrag pausieren oder entsprechend anpassen/ändern.

§ 5 Unfallschutz (einschließlich Wegunfälle)

Während des Aufenthalts in der Schulkindbetreuung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg ist das Kind unfallversichert (Unfallversicherung für Kinder, Schüler und Studenten der Unfallkasse Hessen). Dies beinhaltet auch von der Schulbetreuung veranstaltete Ausflüge und Angebote (wie z.B. die Hausaufgabenbetreuung) und deren Hin- und Rückwege zu anderen Gebäuden.

§ 6 Krankheiten/Verletzungen/Masernschutz

Das Fehlen des Kindes ist der Schulkindbetreuung umgehend mitzuteilen. Meldepflichtige Krankheiten werden mitgeteilt und das Infektionsschutzgesetz eingehalten.

§ 6 a Krankheiten/Infektionskrankheiten nach Bundesseuchengesetz

Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder und Kinder, in deren Familie eine Infektionskrankheit aufgetreten ist, zu Hause bleiben (siehe Bundesseuchengesetz).

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Infektionskrankheiten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 6 b Verletzungen

Bei Verletzungen (z. B. Knochenbrüchen), die die Bewegungsfreiheit des Kindes einschränken, bitten wir um ein ärztliches Attest, wenn das Kind die Betreuung besuchen soll.

§ 6 c Masernschutz per Gesetz ab 1. März 2020

Schul- und Kindergartenkinder sollen wirksam vor Masern geschützt werden. Das ist Ziel des Masernschutzgesetzes, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der ständigen Impfkommision empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist der Leitung der Einrichtung zu erbringen.

Ohne den erbrachten Nachweis tritt der Betreuungsvertrag nicht in Kraft.

§ 7 Schließtage

Die Schulkindbetreuung ist an den für das Bundesland Hessen festgelegt Ferientagen, sowie den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Bei von der Wilhelm-Busch-Schule gemeldetem Schulausfall, z.B. wegen Witterungsverhältnissen oder sonstigen Gründen, bleibt auch die Schulkindbetreuung geschlossen.

In Absprache mit dem Träger sind für die Mitarbeiter*innen der Schulkindbetreuung jährlich zwei pädagogische Tage vorgesehen, an diesen Tagen ist die Schulkindbetreuung geschlossen.

In Fällen unabweisbaren Personalmangels, sowie durch behördliche Anordnung oder betrieblicher Mängel behält sich der Träger die zeit-/teilweise Schließung der Schulkindbetreuung vor.

Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Ich habe mein Kind darauf hingewiesen, dass es verpflichtet ist, den Anweisungen der Mitarbeiter*innen und der Leitung des Evangelischen Kinder- und Familienhauses Folge zu leisten.

Für die Gültigkeit des Vertrages ist die Unterschrift aller erziehungsberechtigten Personen notwendig!

Datum / Unterschrift
der Erziehungsberechtigten

Datum / Unterschrift
der Erziehungsberechtigten

Datum / Unterschrift
der Leitung Schulbetreuung